

# Reise -/ Teilnahmebedingungen zum 1. Schnupperlager für Teilnehmer\*innen

<b>Reiseanbieter</b>	Katholische Kirchengemeinde Maria Königin In den Sandbergen 27 49808 Lingen 0591 61061 12 Mail: s.wigger@mk-stm.de
<b>Reiseinformationen</b>	
<b>Reiseziel:</b>	Osterodener Weg 43a, 49586 Merzen
<b>Reisezeitraum:</b>	Freitag, 06.08.2021 - Dienstag, 10.08.2021 (4 Übernachtungen)
<b>Transportmittel:</b>	Fahrrad: Die Teilnehmer haben für die Verkehrstauglichkeit ihres Fahrrads selbst Sorge zu tragen. Der Reiseanbieter haftet nicht für Unfälle, die sich auf ein Gefährt zurückführen lassen, die nicht den Anforderungen der Verkehrssicherheit entsprechen.
<b>Ort, Zeit und Tag der An- und Abreise:</b>	Anreise: 06.08.2021 ab 12:00 Uhr von In den Sandbergen 27, 49808 Lingen <b>Erst nach Vorlage eines Schnelltestergebnisses von einer Teststation, der nicht älter als 24 Stunden ist, darf die Reise angetreten werden.</b> Abreise: 10.08.2021 gegen 11:00 Uhr ab Osterodener Weg 43a, 49586 Merzen
<b>Reisekosten:</b>	70€ pro Teilnehmer*in / Leiter ohne Juleica 35€ / Leiter mit Juleica 17,50€ (darin enthaltene Leistungen: Unterbringung in Zelten, Verpflegung und Programm). Kann der Preis für die Fahrt <u>nicht</u> entrichtet werden, gibt es Möglichkeiten der Bezuschussung. Bitte hierzu an den Anbieter wenden.
<b>Zahlungsmodalitäten:</b>	Der Betrag ist bis zum 14.07.2021 auf das Konto der Kirchengemeinde Maria Königin mit dem Betreff „ <b>Schnupperlager 1 + Name Teilnehmer*in</b> “ zu überweisen: Bank Sparkasse Emsland IBAN: IBAN DE40 2665 0001 1101 7198 52 BIC: NOLADE21EMS Nimmt eine für die Reise vom Anbieter bestätigte Person nicht teil und der Platz kann nicht anderweitig vergeben werden, so werden ihr bzw. den erziehungsberechtigten Personen Ausfallgebühren bis zur Höhe des gesamten Teilnahmebeitrages berechnet.
<b>Unterkunft:</b>	Die Unterkunft erfolgt auf dem Zeltplatz in Zelten (10-15 Personen). Die Zuteilung der Teilnehmer*innen der Fahrt wird von der Lagerleitung vorgenommen. Die Unterbringung (Zelt) erfordert vom Reisetilnehmer*in die entsprechende Ausstattung hierfür (Feldbett/Luftmatratze, Schlafsack)!
<b>Mahlzeiten/ Verpflegung:</b>	Die Verpflegung der Reisetilnehmer*innen erfolgt vor Ort. Es besteht die Möglichkeit besondere Essenswünsche (Vegetarisch, Vegan, Unverträglichkeiten bestimmter Lebensmittel, Allergien, ...) beim Reiseveranstalter vorab anzugeben.
<b>Besichtigungen/ Ausflüge:</b>	Es sind derzeit keine Ausflüge außerhalb des Zeltplatzes geplant.
<b>Gruppengröße:</b>	Die ungefähre Gesamtgruppengröße beträgt 60 Personen.
<b>Sprache:</b>	Die Leitung der Reise erfolgt in deutscher Sprache.
<b>Eignung der Reise für Menschen mit Beeinträchtigung:</b>	Die Reise ist lediglich eingeschränkt für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung geeignet. Bitte diesbezüglich den Anbieter der Fahrt kontaktieren.

## Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Kirchengemeinde Maria Königin Lingen trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Kirchengemeinde Maria Königin Lingen über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Kirchengemeinde Maria Königin Lingen hat eine Insolvenzabsicherung mit der HanseMercur Reiseversicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (HanseMercur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg. Tel. +49(0)40 / 53799360; Bischöfliches Generalvikariat Bistum Osnabrück) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der Kirchengemeinde Maria Königin Lingen verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)